



Leistungsbewertung

RECHTSRAHMEN

Bernd Brunkau



© Christine Kehn

Beurteilen



Ministerin: Ute Schäfer

Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder

— Ministerium für —
Wissenschaft und
Forschung des Landes
NRW

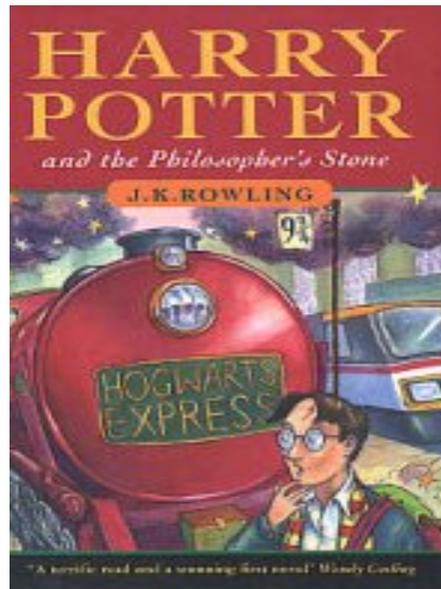
Ministerin: Hannelore Kraft





Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften

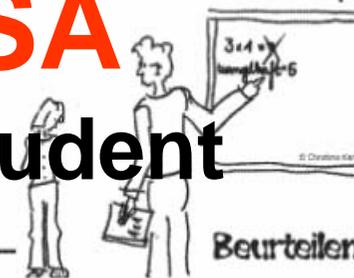
NRW





Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung schulischer Arbeit

- **Schulleistungsstudien durch
OECD**
(Organization for Economic Cooperation
and Development)
im Rahmen des Projekts **PISA**
(Programme for International Student
Assessment)





- Allgemeine Schulordnung (ASchO)
- Schulmitwirkungsgesetz (SchMG)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Berufskolleg (APO-BK)
- Bildungsgangkonferenzen
- Richtlinien und Lehrpläne
- Erlasse





ASchO

V. Abschnitt

Leistungsbewertung, Versetzung

- § 21 Leistungsbewertung
- § 22 Schriftliche Arbeiten und
Sonstige Leistungen
- § 25 Notenstufen
- § 26 Zeugnisse





Bekanntmachung der Neufassung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) Vom 25. Juni 2002

§ 22 Schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen

(2) Die Anforderungen in den Arbeiten **müssen den aufgrund des erstellten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen**. Erreicht bei einer Arbeit ein Drittel der Schülerinnen und Schüler kein ausreichendes Ergebnis, ist zu prüfen, ob die Anforderungen im Sinne des Satzes 1 angemessen sind. Erscheinen die Anforderungen angemessen, ist die Arbeit zu werten. Anderenfalls ist die Arbeit zu wiederholen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Wird die Arbeit gewertet, sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, die die unterrichtlichen Ergebnisse verbessern und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler fördern.





- Nach der Änderung der ASchO (§ 26 Abs. 2) vom 17. 04.2002 sollen Aussagen zum **Arbeits- und Sozialverhalten** in allen Zeugnissen aufgenommen werden.

Die Entscheidung liegt bei der Schulkonferenz.
(u.a. freier Text oder Standardformulierungen)

BASS 12 – 65 Nr. 6





SchMG

bildet den Rahmen für Schulgestaltung,
Eigenverantwortung und Förderung der
Schulqualität

- § 5 (1) **Schulkonferenz**
empfiehlt Grundsätze zur Leistungsbewertung
- § 7 (3) **Fachkonferenz / Bildungsgangkonferenz**
entscheidet u.a. über Grundsätze zur
Leistungsbewertung
- § 11 (6) **Klassenpflegschaft**
beratend bei Durchführung
der Leistungsüberprüfung





Allgemeine Dienstordnung

**Förderung
der Schüler**

**Rücksichtnahme
auf
Lernvoraussetzungen**

**Schulleiter informiert
sich u.a. über
Leistungsfeststellung**

**Richtlinien
beachten**

**Information
Beratung**





APO-BK

(Ausbildungs- und Prüfungsordnung – Berufskolleg)

§ 8

Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 der ASchO.
- (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch **Verwaltungsvorschriften...**





Verwaltungsvorschriften... (VVzAPO-BK)

VV zu § 8

- 8.1 **Hausaufgaben**, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind **nicht Gegenstand der LeIBew.**
- 8.21 In den **schriftl. Prüfungsfächern** sind schriftl. Arbeiten zu fertigen...
- 8.22 In Fächern mit schriftl. Arb. werden Zeugnisnoten i.d.R. **gleichgewichtig** aus den Beurteilungsbereichen **„schriftl. Arb.“** und **„SoLei“** gebildet.
- 8.23 Schriftl. Arb. dauern **30 – 90 Minuten**. Zur Prüfungsvorber. auch länger ...
- 8.24 In den Fächern ohne schriftl. Arb. bildet der Beurteilungsbereich **„SoLei“** die Grundlage der Bewertung: *mündl. Mitarbeit, kurze schriftl. Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.*
- 8.26 ... Die Leistungsnoten aus dem Beurt. Ber. **„schriftl. Arb.“** **sollen höchstens die Hälfte** aller Leistungsnoten ausmachen.
- 8.28 Die **Bildungsgangkonferenz** trifft die wichtigen Festlegungen: ...





Bildungsgangkonferenz

- die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten
- Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise
- Kriterien der Leistungsbewertung

die im Bildungsgang unterrichtenden LehrerInnen:

- informieren die SchülerInnen zu Beginn des Schuljahres über die Art der geforderten Leistungsnachweise und
- informieren sie über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig





Zeugnisnoten

i.d.R.
gleichgewichtig
min.
2 Leistungsnoten

jede schriftliche Arbeit
ergibt
eine Leistungsnote

min. 2 sonstige Leistungen
ergeben
eine Leistungsnote

schriftliche Arbeiten
max. 50 %

sonstige
Leistungen





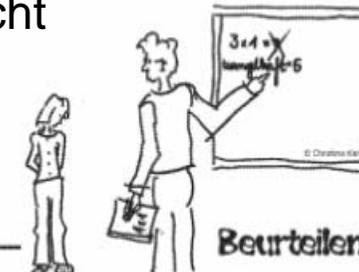
Richtlinien und Lehrpläne

Die Richtlinien zur Erprobung für das Berufsgrundschuljahr (BGJ) und für die Bildungsgänge der Berufsfachschule (BFS) der Anlage B der APO-BK
- Wirtschaft und Verwaltung –

(4)

Leistungsbewertung, Prüfung und Zertifizierung der berufl. Grundbildung

... dass in der Leistungsfeststellung die Entwicklung von Handlungskompetenz im Vordergrund steht. [...] Hierzu gehören Kenntnisse, Anwendungen sowie Bewertungen und Beurteilungen... Gute und sehr gute Leistungen liegen dann vor, wenn Bewertungs- und Beurteilungsleistungen erbracht werden. Eine ausreichende Leistung erfordert neben Kenntnissen auch Anwendungsleistungen.





ENGLISCH

(4) Lernerfolgskontrollen

(4.2) Schriftliche Arbeiten

... Bei der Bewältigung der gestellten Aufgaben wird sowohl die inhaltliche als auch die sprachlich-formale Leistung bewertet. Der sprachl. Leistung ist eine etwas größere Bedeutung beizumessen.

(4.3) Sonstige Leistungen





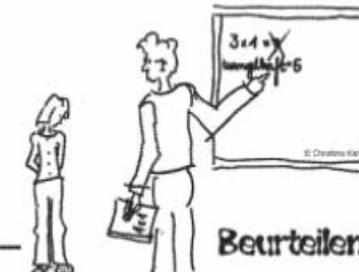
Beschlüsse der Kultusministerkonferenz

(Abschlussprüfungen)

- Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA)
- Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

Leistungsstandards:

1. muttersprachlicher Kommunikation/Deutsch
2. Fremdsprache
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich





Erlasse

- **RdErl. d. MSWWF v. 21.12.98**

Im Rahmen der Maßnahmen zur Qualitätssicherung wurde beim Abitur 1999 zum ersten Mal in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch als drittem Abiturfach die Zweitkorrektur durch Lehrkräfte anderer Schulen durchgeführt ...

- **RdErl. d. MSWWF v. 01.12.1998**

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Parallelarbeiten (z.B. JgSt 10)





LEISTUNGSBEWERTUNG

